Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4096**

17. Wahlperiode 02. 12. 2010

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Britta Haßelmann, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Katrin Göring-Eckardt, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/3404, 17/4032 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die im Erhebungszeitraum folgende Leistungen bezogen haben:“ durch die Wörter „die Anspruch haben auf:“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „Absatz 1“ wird gestrichen.
   b) In Nummer 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach der Angabe „§ 4 Satz 2 Nummer 1“ werden die Wörter „die keine Ausgaben für Tabakwaren und Alkohol hatten,“ eingefügt.
      bb) Die in Spalte 2 der Tabelle genannten Angaben werden jeweils durch die Angabe „xx“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „361,81“ durch die Angabe „xx“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach den Wörtern „§ 4 Satz 2 Nummer 2“ werden die Wörter „die keine Ausgaben für Tabakwaren und Alkohol hatten,“ eingefügt.

bb) Die in den Tabellen zu den Nummern 1, 2 und 3 jeweils in Spalte 2 genannten Angaben werden jeweils durch die Angabe „xx“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Von den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte nach § 4 Satz 2 Nummer 2, die keine Ausgaben für Tabakwaren und Alkohol hatten, werden bei erwachsenen Haushaltsangehörigen folgende Verbrauchsausgaben als regelsatzrelevant berücksichtigt:

1. Ehegatten und Lebenspartner oder andere zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften:

   [Einfügung Tabelle mit Beträgen xx]

2. sonstige erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben:

   [Einfügung Tabelle mit Beträgen xx]

(4) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der erwachsenen Haushaltsangehörigen nach Absatz 3 Nummer 1 beträgt xx Euro. Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der erwachsenen Haushaltsangehörigen nach Absatz 3 Nummer 2 beträgt xx Euro.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „364 Euro“, „328 Euro“, „275 Euro“, „242 Euro“ und „213 Euro“ werden jeweils durch die Angabe „xx“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „führen“ die Wörter „oder für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

b) In Absatz 2 werden die Angaben „287 Euro“, „251 Euro“ und „215 Euro“ jeweils durch die Angabe „xx“ ersetzt.

Berlin, den 30. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Zu § 3

In den Referenzgruppen, die laut Gesetzentwurf zur Ableitung der Regelbedarfe herangezogen werden, befinden sich auch Haushalte, die selbst Transferleistungen erhalten. Zudem werden auch die Haushalte zum Maßstab für Regelbedarfe herangezogen, deren Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, die aber keine Leistungen in Anspruch genommen haben (versteckt Arme). Um Zirkelschlüsse verlässlich zu vermeiden, ist es erforderlich, alle Haushalte, deren Einkommen auf dem Niveau, das zur Deckung des Existenzminimums erforderlich ist oder darunter liegt, aus den Referenzhaushalten auszuschließen.

Aus diesem Grunde sind nicht nur Haushalte, die Leistungen beziehen, sondern auch Haushalte, die grundsätzlich Ansprüche auf entsprechende Leistungen haben, aus den Referenzgruppen zur Ableitung von Regelbedarfen auszuschließen.

Das Statistische Bundesamt ist unverzüglich mit der Durchführung entsprechend zugeschnittener Sonderauswertungen zu beauftragen.

Zu § 4

Als Maßstab ist ein Anteil von 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der in § 3 genannten Haushalte geeignet. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt.

Der Gesetzentwurf geht in den Artikeln 1 und 3 davon aus, dass die ohne Beanstandung durch das Bundesverfassungsgericht den bisher geltenden Regelungen zugrunde gelegte Maßstabsbildung auf Basis des untersten Quintils der EVS-Haushalte (EVS – Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) weiterhin gegeben sei. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das unterste Quintil ist vielmehr erst nach Herausnahme der aus der Maßstabsbildung herauszunehmenden Haushalte zu ermitteln.

Die Begründung für das davon abweichende Vorgehen ist nicht tragfähig. Die Tatsache, dass die Ergebnisse der EVS 2008 um eine größere Anzahl von Einpersonenhaushalten zu bereinigen sind als diejenigen der EVS 2003 zeigt lediglich, dass im Jahr 2008 deutlich mehr Haushalte nur über ein Einkommen auf oder unter dem Niveau des Existenzminimums verfügt haben. Sie haben deshalb außer Betracht zu bleiben; das heißt, dass sie den Maßstab für die Regelbedarfsermittlung auch nicht mittelbar durch eine Verkleinerung des in Betracht zu nehmenden Perzentils bestimmen dürfen.

Das Statistische Bundesamt ist unverzüglich mit der Durchführung entsprechend zugeschnittener Sonderauswertungen zu beauftragen.

Zu den §§ 5 und 6

Nach dem Gesetzentwurf ist keine Ableitung der Bedarfe haushaltsangehöriger Erwachsener vorgesehen. Damit werden die Anforderungen an eine korrekte, in sich konsistente Regelbedarfsermittlung verletzt.

Der Normierung der Regelbedarfsstufen für erwachsene Haushaltsangehörige liegt die nicht ausreichend begründete normative Setzung zugrunde, sie hätten einen Bedarf, der um 20 Prozent unterhalb des Bedarfs von Personen im Einpersonenhaushalt liegt; außerdem liegt ihr die nicht erwiesene Annahme zugrunde, die Generalunkosten eines Haushalts betrügen genau die Differenz zwischen diesem Bedarf und dem Bedarf eines Einpersonenhaushalts.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die vor dem Jahr 1990 ermittelte und – ohne Beanstandung durch das Bundesverfassungsgericht – den bisher geltenden Regelungen zugrunde gelegte Differenz von 20 Prozent zwischen dem Regelbedarf von Personen im Einpersonenhaushalt und erwachsenen Haushaltsangehörigen in größeren Haushalten weiterhin gegeben sei, ohne diese Annahme anhand der Ergebnisse der EVS 2008 zu überprüfen, obwohl dies möglich ist. In der Begründung wird behauptet, diese Differenzierung lasse sich mit den regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben des Einpersonenhaushaltes belegen, ohne nachvollziehbar darzulegen, inwiefern sich daraus entsprechende Schlussfolgerungen ziehen lassen.

Tatsächlich ermöglichen jedoch die Daten der EVS 2008 zu den Familienhaushalten eine Ableitung der Bedarfe Erwachsener im Haushalt bei analogem Vor-

gehen zu demjenigen, das bezogen auf die Ermittlung der Bedarfe von Kindern durch die Heranziehung von Verteilungsschlüsseln gewählt worden ist.

Die erforderlichen Daten über den Verbrauch der Paare im Familienhaushalt liegen nach Abzug des den Kindern in diesen Haushalten zuzurechnenden Verbrauchs vor. Eine Verteilung der Verbrauche der Paare zwischen den beiden Personen, die das Paar bilden, setzt voraus, Verteilungsschlüssel zu bilden, die eine Abgrenzung zwischen den Generalunkosten des Haushalts und den sonstigen Verbrauchen der beiden Personen erlauben; die Verbrauche, die danach nicht den Generalunkosten des Haushalts zuzurechnen sind, können den zwei Personen zu gleichen Teilen zugerechnet werden. Die Annahme, dass die auf diesem Wege ermittelten Bedarfe für alle erwachsenen Haushaltsangehörigen zutreffen, beruht – wie im Gesetzentwurf – auf der Überlegung, dass die Bedarfe Erwachsener im Haushalt im Wesentlichen danach zu differenzieren sind, ob sie gemeinsam wirtschaften und ob sie die Generalunkosten des Haushalts zu tragen haben. Des Weiteren liegt – wie dem Gesetzentwurf – die Überlegung zugrunde, dass die Generalunkosten eines Haushalts grundsätzlich unabhängig von der Größe eines Haushalts anfallen.

Für Alleinerziehende und sonstige Erwachsene, die allein mit Minderjährigen in einem Haushalt leben, ergibt sich danach ein Bedarf, der ihnen allein die Generalunkosten des Haushalts zurechnet. Anstelle der Regelbedarfsstufe 1 in § 9 ist für sie eine entsprechende gesonderte Regelbedarfsstufe vorzusehen.

Die Generierung entsprechender Verteilungsschlüssel ist bereits erfolgreich entworfen worden; die Vorarbeiten können in kurzer Zeit genutzt und konsolidiert werden. Ein entsprechender Auftrag kann unverzüglich erteilt werden. Die Verteilungsschlüssel können sodann unverzüglich einer zusätzlichen Sonderauswertung der zu den Familienhaushalten bereits generierten Daten zugrunde gelegt werden. Auf dieser Basis können die Bedarfe haushaltsangehöriger Erwachsener abgeleitet und betraglich festgesetzt werden.

In Vorbereitung auf künftige Regelbedarfsbemessungen ist die Methodik zur Ableitung der Bedarfe erwachsener Haushaltsangehöriger und zur Abgrenzung der Generalunkosten der Haushalte unverzüglich weiter oder neu zu entwickeln. Dazu müssen unverzüglich Aufträge an Experten erteilt werden.

Über die Auswahl der künftig anzuwendenden Methodik ist Einvernehmen mit den Ländern zu erzielen, wird doch damit eine Vorentscheidung über die Grundlagen getroffen, auf denen künftige Regelbedarfsbemessungen möglich sind. Damit wird der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers gestaltet.

Eine entsprechende Verpflichtung ist in der Begründung zu § 6 festzuschreiben.

Zu § 8

Die Ableitung der in § 8 Absatz 1 aufgeführten und betraglich zur Festsetzung vorgeschlagenen Regelbedarfsstufen ist fehlerhaft erfolgt. Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 3, 4, 5, 6 und 7. Korrekte Beträge können erst nach der Umsetzung und Auswertung der entsprechend zugeschnittenen Sonderauswertungen und Berechnungen zur Fortschreibung benannt werden.

Die Unterscheidung zwischen den Personenkreisen, auf die sich die Regelbedarfsstufen 2 und 3 beziehen, ist fehlerhaft erfolgt.

Bezogen auf erwachsene Leistungsberechtigte, die nicht allein leben und die nicht als Alleinerziehende einem Haushalt vorstehen, ist nicht zu unterscheiden zwischen

- einer Regelbedarfsstufe für Ehegatten, Lebenspartner und andere zwei Erwachsene, die im gemeinsamen Haushalt zusammen wirtschaften, und

- einer Regelbedarfsstufe für sonstige erwachsene Haushaltsangehörige, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer erwachsener Personen leben.

Abzustellen ist darauf, ob Erwachsene im Haushalt gemeinsam oder getrennt wirtschaften. Dem tragen die Änderungen Rechnung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333